

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

---

**RICHTLINIEN  
FÜR DIE AUSRICHTUNG VON UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGEN  
AN DIE GEMEINDEANSÄSSIGEN VEREINE VON SEEDORF**

vom 13. November 2015

Der Gemeinderat Seedorf erlässt nachfolgende Richtlinien für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die gemeindeansässigen Vereine von Seedorf.

## **1. Gegenstand**

Die Gemeinde Seedorf unterstützt die ortsansässigen Vereine aufgrund von einheitlichen Bemessungsrichtlinien. Mit der finanziellen Unterstützung der Vereine verfolgt die Gemeinde die folgenden Ziele:

Die Vereinstätigkeiten sollen

- eine sinnvolle Freizeitgestaltung unterstützen,
- bei den Vereinsmitgliedern den verantwortungsvollen und verbindlichen Einsatz für ihren Verein fördern,
- den Sinn für das Gemeinwohl und die Bindung ans Dorfleben fördern,
- den Erhalt von kulturellen Traditionen unterstützen.

Die Bemessungskriterien sind im Wesentlichen von diesen Zielsetzungen abgeleitet; das heisst die Beiträge an die Vereine (im folgenden immer Beitrag genannt) entsprechen in ihrer Höhe dem Anteil der Vereinstätigkeiten zu der Erreichung obgenannter Ziele.

Die Unterstützung der politischen Ortsparteien wird durch die vorliegende Richtlinie nicht geregelt.

Der Beitrag der Gemeinde ist unabhängig von den für die Vereine geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

Die vorliegende Richtlinie regelt nicht die Vergabungen an ortsfremde Vereine. Die Durchführung seeländischer oder kantonaler Anlässe werden fallweise aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats und auf Antrag der Kommission SKF unterstützt.

Anlässe, welche durch nicht ortsansässige Vereine in unserer Gemeinde durchgeführt werden, können unterstützt werden, wenn ein ortsansässiger Verein im Organisationskomitee vertreten ist. Auch in diesen Fällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission SKF.

## **2. Grundlagen**

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Seedorf, die ortsansässigen Vereine finanziell zu unterstützen.

Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seedorf vom 1.1.2011.

## **3. Bemessungskriterien**

Für die Ermittlung der ordentlichen Beiträge sind die folgenden Kriterien, die von den Zielsetzungen unter 1 abgeleitet sind, massgeblich:

### **3.1. Statutarischer Sitz des Vereins**

Der statutarische Sitz ist der in den Gründungsakten vermerkte Ort. Informelle Gruppen sowie Auswärtige haben kein Anrecht auf kostenfreie Benutzung der Gemeindeliegenschaften. Für Anlässe von ortsansässigen Vereinen mit einem lukrativen Zweck gilt die Kostenfreiheit nicht. (Vgl. Gebührenverordnung der Gemeinde)

### 3.2. Aktivität des Vereins

Umfang der im Jahresprogramm erwähnten Aktivitäten, welche nicht nur die statutarisch erforderlichen Handlungen umfassen und geeignet sind, den Verein für am Vereinszweck interessierte Ortsbürger zu öffnen. Die Tätigkeiten sind in einem Jahresprogramm publiziert und ermöglichen eine Teilnahme von dem Verein aussenstehenden Interessenten an Vereinstätigkeiten.

### 3.3. Förderung des Gemeinwohls

Bedeutung und Umfang der freiwillig und unentgeltlich erbrachten Leistungen und Darbietungen für die Allgemeinheit (Beispiele: Umrahmung des Gottesdienstes, Besuchsdienste). Der Verein entfaltet seinen Vereinszweck auch im Interesse der Allgemeinheit bei Auftritten im Rahmen von Feierlichkeiten und von Anlässen, welche in uneigennütziger Weise das Gemeinwohl fördern.

### 3.4. Einsatzbereitschaft

Die Vereine sind zur Mithilfe bei vereinsübergreifenden Anlässen der Gemeinde bereit und verpflichten sich, ihren Beitrag zu leisten.

### 3.5. Förderung des Nachwuchses, Ausbildungstätigkeit

Aufwendungen für die Befähigung der Vereinsmitglieder, sofern sie nicht durch den Verein selbst erbracht werden (Beispiele: Ausbildung Jungbläser, Ausbildung Jungturner). Ausbildungstätigkeiten können nur durch Beizug mit substanziellen Kostenfolgen von dem Verein aussenstehenden Fachkräften (Dirigenten, Sportinstruktoren) unter Kostenfolge zu erbracht werden.

## 4. Ermittlung der ordentlichen Beiträge

#### i) Vorgehen

Die Beiträge an die Vereine werden aufgrund der o.g. Bemessungskriterien ermittelt. Die Beiträge pro erfülltes Kriterium werden zum Jahresbeitrag summiert. Der Bemessungssatz pro Kriterium wird in Anhang zu dieser Verordnung festgehalten. **Dieser Anhang kann in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde angepasst werden.**

#### ii) Zuständigkeit und Aktualisierung

**Die Unterstützungsbeiträge werden durch das Ressort SKF festgelegt und mindestens alle 4 Jahre grundsätzlich überprüft.**

#### iii) Die Aufgabe von Vereinstätigkeiten wird anhand der Jahresprogramme des Vereinskonzents festgestellt.

#### iv) Der Zeitpunkt der Beitragsermittlung richtet sich nach dem Budgetprozess der Gemeinde. In der Regel werden die Beiträge für das Folgejahr nach der Veröffentlichung des Jahresprogramms der Vereine durch den Vereinskonzent festgelegt. In dem Sinne erfolgen die Beiträge rückwirkend.

#### v) Es besteht keine Auskunftspflicht des Ressorts SKF gegenüber den Vereinen.

#### vi) Stellt die Bemessung der Unterstützungsbeiträge die Fortführung der Vereinstätigkeit in Frage, so kann der Vereinsvorstand mit dem Ressortleiter SKF Rücksprache nehmen.

## 5. Überweisung der Beiträge

Die ordentlichen Beiträge werden im November überwiesen. Die Aufgabe der Vereinstätigkeit im Laufe des Jahres führt zu einer teilweisen Auszahlung.

## 6. Ausserordentliche Beiträge

Für ausserordentliche Anlässe von ortsansässigen Vereinen wie Jubiläen, Grossanlässe kann ein spezieller Beitrag gesprochen werden, welcher zu budgetieren ist.

Der Beitrag für Jubiläen wird wie folgt festgesetzt:

25 Jahre	CHF 750.00
50 Jahre	CHF 1000.00
75 Jahre	CHF 1250.00
100 Jahre	CHF 1500.00

Diese Beiträge sind durch die Vereine zu beantragen.

## 7. Übergangs und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ist für die Festlegung der Beiträge für das Jahr 2016 erstmals wirksam.

Seedorf, 13. November 2015  
(Axioma 1817)

### GEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin a.i.

Hans Peter Heimberg

J. Thierstein

## Anhang zur Richtlinie für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die Ortsvereine der Gemeinde Seedorf

### Beitragssätze

<i>Kriterium</i>	<i>Beitrag</i>
1: Statuarischer Sitz Seedorf	Kostenfreie Benutzung der Gemeindeliegenschaften gemäss Nutzungsreglementen und Anweisungen der Gemeindedienste. Kostenlose Publikationsmöglichkeiten im Gemeindeblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde. Anlässlich von Festen und Feiern von mehr als rein lokaler Bedeutung wird die Beflaggung kostenlos organisiert. Die Gemeinde verzichtet auf die Verrechnung der Kosten von Strom, Wasser und Abwasser, Hauswartdienste und Leistungen des Werkhofs.
2: Der Verein führt mehrere aussen-gerichtete Tätigkeiten durch und trägt damit zur Erhaltung des Vereins bei	CHF 250.00
3: Förderung des Gemeinwohls	Bis CHF 800.00
4: Einsatzbereitschaft/Bereitschaftsdienst	CHF 200.00
5: Ausbildungstätigkeiten	Variabel, plafoniert auf SFR 1000.00 Bzw. gemäss ausgewiesenem Aufwand